



Schiedsgericht gemäß den Genfer Abkommen von 1949

Konsularischer Bereich / Zentrale Stelle

c/o Casa Fangacci

Via del Ranuncolo n. 9

CAP 06024 Gubbio - ITALIEN

EILSCHREIBEN VÖLKERRECHTLICHER NOTFALL

**Völkerrechtlich zwingende Feststellung der Nichtigkeit von
Beschlüssen und Urteilen - Aufforderung zur sofortigen
Umsetzung gemäß den Genfer Abkommen von 1949**

T. T. und L. H.



Schiedsgericht gemäß den Genfer Abkommen von 1949

Konsularischer Bereich / Zentrale Stelle

c/o Casa Fangacci

Via del Ranuncolo n. 9

CAP 06024 Gubbio – ITALIEN

www.schiedsgericht-ga.org | info@schiedsgericht-ga.org

FAX

An: Oberlandesgericht Oldenburg

z. Hd.: Präsidentin / Stellvertretung

Datum: 22. August 2025

Aktenzeichen: SG-GA1949/DE-NI/TT/0725-01

**Betreff: Völkerrechtlich zwingende Feststellung der Nichtigkeit von
Beschlüssen und Urteilen – Aufforderung zur sofortigen Umsetzung gemäß
den Genfer Abkommen von 1949 - T. T. und L. H.**

Wertgeschätzte Verantwortliche des Oberlandesgerichts Oldenburg,

das **Schiedsgericht gemäß den Genfer Abkommen von 1949** nimmt Bezug auf
Ihr Schreiben vom **22. August 2025**, Az. 1402-OLGOL-E-20520/2025, gerichtet an
„Herrn B. K.“.

Die Einstufung der Eingaben als „Dienstaufsichtsbeschwerden“ ist **unzutreffend**
und **völkerrechtlich nicht haltbar**.

Es handelt sich um eine **zwingend wirksame Beschwerde** im Sinne der Genfer
Abkommen von 1949, welche das Oberlandesgericht **unmittelbar bindet**.



Besonders hervorzuheben ist:

Gemäß **Artikel 7 Absatz 2 des Vierten Genfer Abkommens** darf der Schutz, der den Zivilpersonen durch die Abkommen und dieses Schiedsgericht zukommt, **in keiner Weise beschränkt oder herabgewürdigt werden.**

Daraus folgt zwingend, dass vereidigte Schiedsrichter in allen Mitteilungen **in völkerrechtlich korrekter Form anzusprechen** sind – nicht als „Herr“ oder „Frau“, sondern ausschließlich in ihrer diplomatischen Funktion.

Feststellungen des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht stellt daher völkerrechtlich, diplomatisch und zivilrechtlich zwingend fest:

- Sämtliche Urteile und Beschlüsse des **Amtsgerichts Nordenham**, des **Amtsgerichts Oldenburg** sowie des **Landgerichts Oldenburg** gegenüber den geschützten Zivilisten sind **nichtig**.
- Die geschützten Zivilisten dürfen **nicht als „Sachen“ behandelt oder in dieser Form angeschrieben werden.**
- Die durch die **Polizei Delmenhorst** erfolgte Festnahme stellt ein **Element eines bewaffneten Konflikts gegen geschützte Zivilpersonen** dar.

Rechtsgrundlage

Gemäß **Artikel 1 der Genfer Abkommen von 1949** sind alle Vertragsstaaten, und damit auch das Oberlandesgericht Oldenburg, verpflichtet, die Abkommen **unter allen Umständen und mit sofortiger Wirkung** umzusetzen.



Anordnung des Schiedsgerichts

Das Oberlandesgericht Oldenburg wird daher aufgefordert, unverzüglich:

1. die genannten Urteile und Beschlüsse der Unterinstanzen als **nichtig zu erklären** und die sofortige Aufhebung anzuordnen,
2. die betroffenen Zivilisten **umgehend aus allen Zwangsmaßnahmen zu entlassen**,
3. dem Schiedsgericht **schriftlich die Umsetzung** der Maßnahmen mitzuteilen.

Hinweis

Jede Zuwiderhandlung gegen diese **völkerrechtlich zwingende Aufforderung** zieht die **unmittelbare persönliche Haftung** aller verantwortlichen Beteiligten sowie der leitenden Entscheidungsträger nach sich.

Verfahrensangabe:

Schiedsgericht Az.: SG-GA1949/DE-NI/TT/0725-01

Mit völkerrechtlich verbindlicher Bekanntgabe

Mit diplomatischer Hochachtung
Signierung ohne Recht-Verlust

B. K.

Vereidigter Schiedsrichter, Außenstelle Schweden
Völkerrecht gemäß den Genfer Abkommen von 1949
Diplomatische Übermittlung gemäß den Genfer Abkommen von 1949



⚠ Wichtiger Hinweis zur völkerrechtlichen Verbindlichkeit:

Gemäß den Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 sind sämtliche Signatarstaaten und deren untergeordnete Stellen dazu verpflichtet:

- diplomatische Eingaben zur Gefahrenabwehr sofort zu prüfen,
- geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten und
- eine Antwort oder Zwischenmeldung an das Schiedsgericht zu übermitteln.

Eine vorsätzliche Verzögerung, Unterlassung oder Verweigerung der Bearbeitung kann als völkerrechtswidrige Pflichtverletzung gewertet werden und führt zu:

- diplomatischer Rüge
- Eintragung als mitverantwortliche Institution im Untersuchungsbericht
- Einleitung weiterer Maßnahmen gemäß humanitärem Völkerrecht

👤 Hinweis zur persönlichen Verantwortlichkeit:

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des humanitären Völkerrechts auch einzelne Amtsträger persönlich haftbar gemacht werden können, wenn sie willentlich oder fahrlässig zum Schaden geschützter Personen beitragen – sei es durch aktives Handeln oder durch vorsätzliche Unterlassung trotz Kenntnis einer Gefahrenlage.

Diese Mitteilung dokumentiert Ihre Kenntnis der Sachlage. Eine unterlassene Reaktion kann zur individuellen völkerrechtlichen Haftung führen, unabhängig von dienstlichen Weisungen oder institutionellen Abläufen.

Für Rückfragen oder zur diplomatischen Rückbestätigung der Bearbeitung steht Ihnen die völkerrechtliche Kontaktstelle der Außenstelle Schweden gemäß Artikel 142 GA IV zur Verfügung.